

Satzung

des Verband Deutscher Citroen- & DS-Vertragspartner e.V.

§ 1

Lage, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Citroen-Händlerverband führt nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn den Namen „Verband Deutscher Citroen- & DS-Vertragspartner e.V. (VDC)“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK).

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Citroen- & DS-Vertragspartnern auf freiwilliger Basis. Er hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Pflege und Förderung der Berufsgemeinschaft.
2. Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen, soweit diese fabrikationsspezifisch zum Nutzen der Kunden, der Citroen- & DS-Vertragspartner und des Importeurs sind.
3. Erarbeitung und Weitergabe von Empfehlungen der Arbeitskreise des Vereins an den Importeur.
4. Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der Citroen- & DS-Vertragspartner gegenüber dem Importeur, den Behörden und dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK), insbesondere Wahrnehmung der in den Citroen- & DS-Verträgen niedergelegten Mitwirkungsrechten der Vertriebsorganisation.
5. Die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder gemäß § 13 UWG und § 3 UkaG zu fördern, insbesondere durch die Aufklärung und Belehrung sowie ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege den unlauteren Wettbewerb und mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht zu vereinbarende Allgemeine Geschäftsbedingungen zu bekämpfen.
6. „Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Citroen Deutschland GmbH im Falle von Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen der Citroen Deutschland GmbH, die geeignet sind, die wirtschaftliche Ertragskraft der Mitglieder beim Vertrieb der Vertragsware und/oder bei der Erbringung von Serviceleistungen zu beeinträchtigen (insbesondere bei Margen- und anderen Leistungskürzungen). Der Verein ist im Falle eines entsprechenden Entscheides der Mitgliederversammlung (§ 5 Ziff. 3a 6.) berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch mit dafür notwendigen rechtlichen Schritten insbesondere Zivilklage und Beschwerde vor den Kartellbehörden, gegenüber der Citroen Deutschland GmbH durchzusetzen.“

§3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf Antrag ausschließlich jeder in der Bundesrepublik Deutschland autorisierte Citroen-Neuwagenhändler und jede autorisierte Citroen-Vertragswerkstatt sein. Alle Unternehmen, die eine Beteiligung der Citroen Deutschland GmbH bzw. einer zum PSA-Konzern gehörenden Unternehmung aufweisen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand. Die Annahme gilt mit der Bestätigung des Vorstandes als erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Erlöschen des Citroen-Vertrages, sofern der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nichts anderes beschließt;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung (per Einschreiben mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende);
 - c) durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung jeweils für das laufende Jahr festgelegt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis zum 15. Februar zu entrichten.
6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung eines Beitrages mehr als drei Monate in Rückstand, und wird der Beitrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den hieraus bedingten Ausschluß des Mitglieds.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladung, die Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten muß, wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder zur Post gegeben.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einbringen.

2. Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet:
 - a) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Geschäfts- und Kassenbericht,
 3. Bestellung von zwei Kassenprüfern für jeweils drei Jahre,
 4. Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Kassenprüfer,
 5. Festsetzung der Beiträge für das laufende Rechnungsjahr.
 6. Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Citroen Deutschland GmbH gemäß § 2 Ziff. 6 der Satzung durch Einleitung aller notwendigen rechtlichen Schritte einschließlich Zivilklage und Beschwerde bei den Kartellbehörden.“
 - b) mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen über Satzungsänderungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden und zwar auf Antrag von 1/3 der Mitgliederstimmen unter Angabe des Grundes an den Vorstand. Die Einladung übernimmt der Vorstand.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Stimmen ist geheim abzustimmen.

Die Vertretung eines Mitglieds ist nur möglich durch Erteilen einer schriftlichen Vollmacht an ein Mitglied des Verbands Deutscher Citroen- & DS-Vertragspartner e.V..

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 und maximal 10 Personen. Sie wählen aus ihrer Mitte mit 2/3-Mehrheit den Vorsitzenden sowie dessen ersten Stellvertreter (Schriftführer), den zweiten Stellvertreter (Schatzmeister). Die Zusammensetzung sollte den jeweiligen Regionaldirektionen paritätisch entsprechen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu Neuwahl im Amt.
3. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Leitung des Vereins;
 - b) Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, ZDK und Importeur usw.;
 - c) Einstellung des Geschäftsführers und Abschluß des Dienstvertrages;
 - d) Weisung an den Geschäftsführer und Überwachen seiner Tätigkeit.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Ist er an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, tritt der erste Stellvertreter beziehungsweise bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter mit gleichen Rechten und Pflichten an seine Stelle.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden auf Antrag erstattet.

§7

Geschäftsführung des Vereins

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
2. Hilfspersonal wird bei vorliegendem Bedarf vom Vorstand genehmigt.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.

Der Geschäftsführer führt das Protokoll bei allen Vereinsversammlungen und Sitzungen. Das Protokoll ist jeweils vom Vorsitzenden oder einem anwesenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

Auf Weisung des Vorstandes ist der Geschäftsführer berechtigt, Verhandlungen mit dem Importeur zu führen.

§ 8

Arbeitskreise

1. Der Verein kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

Die Mitglieder der Arbeitskreise arbeiten ehrenamtlich; Auslagen werden auf Antrag erstattet.

2. Die Sprecher der Arbeitskreise können nach Abstimmung mit dem Vorstand mit der Citroen Deutschland GmbH auf ihrem Arbeitsgebiet verhandeln.
3. Zu den Vorstandssitzungen sind die Sprecher der Arbeitskreise einzuladen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und beauftragt den Vorstand mit der Abwicklung seiner Auflösung und der Löschung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.